

leider Thatsache, daß die Schullehrer sehr oft sich eines Benehmens dieser Art schuldig machen, und ich bin überzeugt, daß dies von höchst nachtheiligem Einfluß sowohl auf die ihnen anvertraute Jugend, als auch auf die Gemeinde ist. Es kann nichts unangemessener sein, als wenn ein Schullehrer markirt, daß er gottesdienstliche Handlungen gering schätzt; ich wünsche daher, wie der Herr Graf zu Solms, daß die Worte „auf grobe Weise“ wegfallen, ich wünsche, daß ein möglichster Spielraum für die Behörde vorhanden ist, in dieser Beziehung es streng zu nehmen.

v. Erdmannsdorf: Der Solms'sche Antrag spricht mich allerdings auch an. Es ist nicht zu verkennen, die Entscheidung darüber, ob ein Vergehen der Art, von dem hier die Rede ist, auf eine grobe Weise begangen worden, also ein verstärktes oder erhebliches sei, wird allerdings den Staatsbehörden obliegen; aber es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß, wenn man diese Fassung mit den Worten „auf grobe Weise“ stehen ließe, dann leicht der Anwalt oder Vertheidiger eines deshalb in Untersuchung befangenen Lehrers denselben herausdisputirt, indem er sagt: das ist nicht „auf grobe Weise,“ und daß dann wieder Streit darüber entsteht, wem die Entscheidung zusteht, ob die Vernachlässigung eine grobe sei oder nicht. Wenn einmal die Sache dem Ermessen der Administrativbehörde überwiesen wird, so muß man auch voraussetzen, daß das Ermessen ein solches sei, daß sie von dieser Paragrahe nur dann Gebrauch macht, wenn das fragliche Vergehen wirklich auf grobe Weise verübt worden ist, und deshalb ist es jedenfalls ungefährlich, auf der anderen Seite aber offenbar präciser und deshalb besser, wenn die Worte wegbleiben.

Staatsminister v. Beust: Ich würde das Bedenken des Herrn Grafen für gerechtfertigt halten, wenn es sich eben darum handelte, daß hier die Frage durch richterlichen Spruch entschieden würde; aber sobald, wie schon von einem Redner bemerkt worden ist, es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt wird, muß auch vorausgesetzt werden, daß hier eine sehr gewissenhafte und sorgfältige Prüfung erfolgt, und diese kann genügend oder ungenügend sein, mögen die bezeichneten Worte wegfallen oder nicht; denn, wie bereits bemerkt worden ist, auch der Begriff des Wortes „Vernachlässigung“ ist relativ, und kann ihm eine größere und geringere Ausdehnung gegeben werden. Die fragliche Paragrahe war an einer anderen Stelle Gegenstand der Anfechtung im entgegengesetzten Sinne gewesen. In gleicher Maaße, wie wir dort dem Wunsche entgegengetreten sind, daß die ganze Paragrahe wegfallen möchte, glauben wir es auch in Bezug auf den Wegfall der vorgeschlagenen Einschaltung zu sollen. Auch an jener Stelle ist von uns bemerkt worden, wie ich hier wiederholen will, daß sich die Worte „auf grobe Weise“ vorzugsweise auf Wiederholungen beziehen. Durch die Wiederholung wird erst das Vergehen gesteigert, durch die Wiederholung bethätigt der Lehrer, daß er seiner Kirche und seinem

Religionsbekenntniß entfremdet worden ist, und in dieser Beziehung erhält also die fragliche Bestimmung des Gesetzes erst ihre wahre Bedeutung. Ständen die Worte „auf grobe Weise“ nicht in der Paragrahe, so würde auch bei ganz leichten Anlässen das Ministerium in die Verlegenheit kommen, Anzeigen zurückzuweisen und vielleicht ein-, zweimal derartige Anzeigen nicht zu berücksichtigen, wenigstens die sofortige Entlassung nicht eintreten zu lassen, wodurch dann das Ansehen des Gesetzes und dessen Wirksamkeit nur geschwächt würde.

Prinz Johann: Ich wollte nur bemerken, der Fall, auf den Herr v. Heynitz sich bezog, scheint mir schon nach dem Entwurfe getroffen zu werden; denn wenn Jemand markirt, daß er sich aus dem Gottesdienste nichts macht, dann ist das eben eine grobe Vernachlässigung der Religionsübung, und würde ihn, glaube ich, auch nach dem Gesetzentwurfe die Bestrafung treffen. Ich bin übrigens vollkommen damit einverstanden, daß die Bestimmung dieses Satzes eine sehr wohlthätige und wichtige sei, mit dem Sinne desselben bin ich vollkommen und wohl Alle einverstanden, ich glaube aber auch, man muß sich hüten, ihm eine zu weite Ausdehnung zu geben.

Referent v. Welck: Ich würde das Bedenken des erlauchten Herrn Antragstellers theilen, wenn eben vielleicht Geschworne darüber zu entscheiden hätten, ob in einer groben Weise eine Vernachlässigung vorgekommen sei; aber eben so wenig wie diese wird auch der Advocat, den sich der betreffende Schullehrer zum Beistande wählt, diese Entscheidung auszusprechen haben, welche lediglich vor das Ministerium des Cultus gehört. In dieser Weise also muß ich doch wünschen, daß diese Bestimmung beibehalten werde, um so mehr, weil möglicherweise die Paragrahe auch eine Auslegung bekommen kann, bei der es dann noch unpassender erscheinen würde, auf den gestellten Antrag einzugehen. Nämlich, wenn unter dem Worte „Religionsübungen“ auch die Religionsunterrichtsstunden zu verstehen wären, nähme man nun, dem Antrage gemäß, die Fassung in der Weise an: „wenn der Lehrer die Religionsübung vernachlässigt“, so glaube ich, daß man dann, wenn der Lehrer z. B. zweimal die Religionsstunden ausgesetzt hätte, das auch schon für eine Vernachlässigung halten könnte, aber das würde doch unmöglich die Folge haben können, daß er deswegen schon entlassen würde.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ständen wir unter einer tyrannischen Regierung, so würde ich sehr gern von meinem Antrage abstehen, denn dann könnte es leicht sein, daß ein Mann, der nur wenig verbrochen hat, bestraft würde; allein wir stehen unter einer sehr milden, unter einer Regierung, wo Amnestie, Begnadigung und dergleichen sehr häufig vorkommen. Da, glaube ich, ist es gut, wenn man das Gesetz so bestimmt faßt, wie es nach meinem Antrage gefaßt werden soll; denn wer die Religionsübung vernachlässigt, der muß bestraft werden. Ich glaube, dawider kann Niemand etwas einwenden, um so mehr, als hier gleich bei der §. 2 von Amne-